

**Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 17 BBPIG (Mecklar – Dipperz –
Bergrheinfeld West)**

Abschnitt A (Mecklar – Dipperz)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1	Untersuchungsgegenstand.....	6
2.2	Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik.....	6
3	Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS).....	7
3.1	Datengrundlagen.....	8
3.2	Maßgebliche Planungsregionen und Pläne.....	9
3.3	Untersuchungsraum.....	9
3.4	Methodische Festlegungen.....	10
3.4.1	Bestandserhebung.....	10
3.4.2	Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus.....	10
3.4.3	Ermittlung des Konfliktpotenzials.....	11
3.4.4	Konformitätsbewertung.....	11
3.5	Trassenkorridorvergleich.....	11
3.6	Kartenkonzept.....	12
4	Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte.....	12
4.1	Strategische Umweltprüfung (SUP).....	12
4.1.1	Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke.....	12
4.1.2	Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 39 und 40 UVPG.....	12
4.1.2.1	Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung.....	12
4.1.2.2	Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme.....	13
4.1.2.3	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UVPG.....	13
4.1.2.4	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	13
4.1.2.5	Trassenkorridorvergleich.....	14

4.1.3	Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach § 40 UVPG...	14
4.1.3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	14
4.1.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
4.1.3.3	Boden	16
4.1.3.4	Fläche	17
4.1.3.5	Wasser.....	18
4.1.3.6	Luft und Klima	19
4.1.3.7	Landschaft	20
4.1.3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	21
4.1.3.9	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	21
4.2	Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit.....	22
4.3	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung.....	25
4.3.1	Auswahl der in der BFP planungsrelevanten Arten	25
4.3.2	Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum.....	27
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	28
4.3.4	Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)	29
4.3.5	Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG .	30
4.4	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung.....	30
5	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen.....	30
6	Gesamtbeurteilung	31

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 17 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) „Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld West“ für den Abschnitt A „Mecklar - Dipperz“. Auf Basis des vom Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, am 14. Mai 2021 gestellten Antrags auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse des durchgeführten schriftlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und der in Auswertung der eingegangenen Hinweise, der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung und der erforderliche Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen nach § 7 Abs. 4 NABEG festgelegt.

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag nach § 6 NABEG die Bundesfachplanung eingeleitet. Dieser beinhaltet einen Vorschlag für den Verlauf des Trassenkorridors sowie die Darlegung der in Frage kommenden Alternativen. Weiter enthält der Antrag Vorschläge zur Definition des Untersuchungsrahmens sowie eine Erläuterung zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen u. a. unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte. Die dargelegten Inhalte werden mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt.

Die zitierten Fundstellen beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel und Seitenzahlen des Antrags des Vorhabenträgers nach § 6 NABEG vom 14. Mai 2021 für den Abschnitt A „Mecklar - Dipperz“ (im Folgenden „Antrag“). Verweise innerhalb des vorliegenden Untersuchungsrahmens sind mit „Ziffer“ gekennzeichnet.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Unterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Unterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 8 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten

Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Unterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie Informationen einschließlich der eingegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen zugrunde zu legen sind. Soweit Datenlücken bei Stellung des Antrags gemäß § 6 NABEG bestanden, sind diese für die ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG zu schließen. Die Quellenangaben der Fach- und Grundlagendaten sind in einem zentralen Quellenverzeichnis aufzuführen, welches die Bestimmung der Herkunft und der Aktualität der Daten eindeutig zulässt. Nutzungsrechte für die Weitergabe der Geodaten an die Bundesnetzagentur sind abzufragen. Bei Vorlage der Nutzungsrechte sind die den Karten zugrundeliegenden originären und verarbeiteten Geodaten im standardisierten Datenformat zu übermitteln.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen ist.

2.1 Untersuchungsgegenstand

Der im Antrag dargestellte Trassenkorridorvorschlag in Kapitel 5.1.1 (S. 213 ff.) des Antrags ist als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu behandeln. Er umfasst die elf Trassenkorridorsegmente (TKS) TKS A04, TKS A06, TKS A10, TKS A15, TKS A20, TKS A26, TKS A28, TKS A32, TKS A36, TKS A37 und TKS A39 (Kap. 5.1.1 des Antrags, S. 213 ff.).

Ferner sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG die 27 alternativen Trassenkorridorsegmente TKS A01, TKS A02, TKS A03, TKS A05, TKS A07, TKS A08, TKS A09, TKS A11, TKS A12, TKS A13, TKS A14, TKS A16, TKS A17, TKS A18, TKS A19, TKS A21, TKS A22, TKS A23, TKS A24, TKS A25, TKS A27, TKS A29, TKS A30, TKS A31, TKS A33, TKS A35 und TKS A38 (Kap. 5.1.2 des Antrags, S. 216 ff.)

Ergänzend sind zusätzlich die nachfolgenden im Rahmen einer Stellungnahme vorgeschlagenen Verläufe als alternative Trassenkorridore zu prüfen:

- Alternative Trassenkorridorführungen mit der Ausleitung aus dem Umspannwerk Mecklar in Richtung Westen

Die folgenden Festlegungen beziehen sich auf die Untersuchung des Trassenkorridorvorschlags sowie aller genannten Alternativen gleichermaßen.

Im Falle einer beabsichtigten Abschichtung beziehungsweise des Zurückstellens einer Alternative hat der Vorhabenträger die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten und diese nachvollziehbar darzulegen. Dies gilt auch, wenn bei einer Alternative von einer vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abgesehen werden soll. Die verbindliche Einstufung von Alternativen bleibt der Entscheidung der Bundesnetzagentur vorbehalten.

2.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Der Vorhabenträger kann nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur bei seinen Untersuchungen freiwillig über die vorliegenden inhaltlichen Festlegungen hinausgehen. Sieht der Vorhabenträger aufgrund eines Erkenntnisgewinns die Notwendigkeit, einen Trassenkorridor derart zu verändern oder zu erweitern, dass neue Flächen durch den Trassenkorridor umfasst werden, informiert er unverzüglich die Bundesnetzagentur und begründet die notwendige Anpassung nachvollziehbar.

Für die durchzuführende Abgrenzung zwischen den in Kapitel 6.1 (S. 220) des Antrags genannten Beiträgen ist die in Kapitel 6.1.1 (S. 220 ff.) des Antrags dargelegte Vorgehensweise anzuwenden.

Entsprechend der Darstellung in Kapitel 6.1.1.1 (S. 220 f.) des Antrags stellt grundsätzlich der Trassenkorridor den Untersuchungsgegenstand dar. Soweit die in den nachfolgenden Ziffern festgelegten Untersuchungsräume über den Trassenkorridor hinausreichen, sind auch diese zu untersuchen.

Annahmen zu technischen Ausführungen bzw. der Bauphase haben insoweit zu erfolgen, als dies im vorliegenden Verfahrensstadium für die Betrachtung der Zulassungsfähigkeit, die Ermittlung der Raumverträglichkeit, der Umweltverträglichkeit und den Vergleich der Trassenkorridore untereinander geboten ist. Im Zuge der Ermittlung der Auswirkungen ist im Falle einer noch bestehenden Unklarheit über die Realisierbarkeit der technischen Ausführung von den nach Kapitel 2 (S. 53 ff.) des Antrags grundsätzlich in Frage kommenden zumindest zusätzlich diejenige zu wählen, welche die größten potenziellen Auswirkungen erwarten lässt („Worst-Case-Betrachtung“). Sofern für eine räumliche Situation nur eine technische Ausführung in Betracht kommt, so ist diese allen Betrachtungen zugrunde zu legen. Die in Kapitel 6.1.1 (S. 220 ff.) des Antrags genannten Beiträge sind auf Basis dieser getroffenen Annahmen zu technischen Ausführungen zu erstellen.

Im Übrigen sind die weiteren in Kapitel 6 (S. 220 ff.) des Antrags dargelegten methodischen Vorgehensweisen anzuwenden, sofern im Folgenden nichts Anderes festgelegt wird.

Konkretisierend zum Antrag sind insbesondere auch Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit (insbesondere Querriegel und Engstellen) darzulegen und in den Alternativenvergleich mit einzustellen. Des Weiteren sind die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, in denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als voraussichtlich unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist.

3 Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist eine RVS zu erstellen. Für die RVS sind die in Kapitel 6.2.1 (S. 223 ff.) des Antrags dargelegten rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Pläne und Programme in Kapitel 6.2.2 (S. 225 f.) des Antrags heranzuziehen. Mit der RVS ist eine abschließende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung vorzunehmen. Wie in Kapitel 6.2.1 (S. 223 ff.) des Antrags vorgeschlagen, ist die RVS anhand der Methodik des „Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung“ (Freileitung und Erdkabel) zu erstellen. Die Vorgaben des § 5 Abs. 2 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind in der RVS zu berücksichtigen. Dies soll ausschließlich beim methodischen Schritt der Bewertung der Konformität erfolgen (vgl. Ziffer 3.4.4

des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Der Vorhabenträger erhält die Informationen darüber, für welche Raumordnungsziele eine Bindungswirkung besteht, von der Bundesnetzagentur.

Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der RVS abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

3.1 Datengrundlagen

Maßgebliche Grundlagen der RVS sind die Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen auch die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie der Landesplanungsgesetze. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, sofern diese als hinreichend verfestigte Planung anzusehen sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine erste Offenlage der Planungen erfolgt ist.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse landesplanerischer Verfahren wie z. B. Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden zu berücksichtigen, soweit sie für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sind und sich aus dem jeweiligen Planungs- oder Verfahrensstand die Betroffenheit ableiten lässt.

Bei den jeweils zuständigen Behörden sind Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen.

Es ist zu prüfen, ob es sich bei

- der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Niederaula/ Niederjossa,
- dem integrativen Konzept zur Gewerbegebietsentwicklung für die Gemeinde Petersberg,
- dem integrativen Konzept zur Gewerbegebietsentwicklung im Landkreis Fulda,
- dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet der regionalen Entwicklungsstrategie „Zukunft Kaliregion“ und
- dem interkommunalen Gewerbegebiet der Stadt Fulda sowie der Gemeinde Petersberg, Eichenzell und Künzell,

um raumbedeutsame Planungen handelt, die auf Beeinträchtigung zu untersuchen sind.

Grundsätzlich umfasst der Katalog der Datengrundlagen die in Kapitel 6.2.2 (Tabelle 50, S. 225 f.) des Antrags dargestellten Plan- und Kartenwerke, wobei die Ergänzungen unter Ziffer 3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen sind. Bei der Auswertung sind auch die den jeweiligen Erfordernissen zugrundeliegenden sonstigen Planwerke oder Konzepte zu betrachten.

Die für die Erstellung der RVS erforderlichen Datenabfragen sind durchzuführen. Es ist insbesondere bei der Verwendung digitaler Daten sicherzustellen, dass die jeweils aktuellsten Daten herangezogen werden.

3.2 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Die in Kapitel 6.2.2 (S. 225 f.) des Antrags aufgeführten Pläne sind der RVS zu Grunde zu legen und in der jeweils gültigen Fassung inklusive deren Änderungen, Fortschreibungen und ergänzender sachlicher und räumlicher Teilpläne zu betrachten.

Klarstellend ist für den Landesentwicklungsplan Hessen die inzwischen in Kraft getretene vierte Änderung zu berücksichtigen. Weiterhin sind für die Planungsregion Mittelhessen der Regionalplan Mittelhessen 2020 und der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 zu Grunde zu legen.

Zudem ist zu prüfen, ob für die Fortschreibung des Regionalplans Nordhessen ein verfestigter Entwurfsstand vorliegt, der als maßgeblicher Raumordnungsplan zu berücksichtigen ist.

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist in der in Kraft getretenen Fassung (01.09.2021) zugrunde zu legen.

Sollten sich im Laufe der Bearbeitung der RVS weitere Pläne als maßgeblich herausstellen, so sind diese ebenfalls zu betrachten und zu bewerten. Ist absehbar, dass in Aufstellung befindliche Pläne bis zur Bundesfachplanungsentscheidung Verbindlichkeit bzw. Rechtskraft erlangen werden, so ist die Konformitätsbewertung ergänzend unter Annahme der Verbindlichkeit durchzuführen.

3.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst grundsätzlich den Bereich des Trassenkorridors, zuzüglich beidseitig 100 m, um dem jeweiligen Darstellungsmaßstab der Landes- und Regionalplanung (regionalplanerische Unschärfe) gerecht zu werden. Im begründeten Einzelfall ist darüber hinaus eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums zu prüfen und zu dokumentieren. Der Untersuchungsraum muss jedenfalls so gewählt werden, dass alle raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung erfasst werden können.

3.4 Methodische Festlegungen

3.4.1 Bestandserhebung

Eine vollständige Bestandserhebung muss sowohl raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug umfassen. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch fixierte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Verortung gegeben sind (z. B. allgemeine Planaussagen).

Klarstellend sind sämtliche relevanten Erfordernisse der Raumordnung der Landesentwicklungspläne – unabhängig von einer Konkretisierung durch die Regionalplanung – zu erfassen, um eine vollständige Bewertung zu gewährleisten.

Insbesondere ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den im Vorschlagstrassenkorridor liegenden Vorranggebieten für die Windenergie HEF 37 „Wippershainer Höhe“ und HEF 39 „Dinkelrode“ zu prüfen.

Das Gesamtensemble Eiterfeld-Buchenau ist im Landesentwicklungsplan Hessen als Kulturdenkmal festgestellt und zu betrachten.

Die Bestandserhebung muss eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen erhobenen Festlegungen ermöglichen. Dies kann durch die Wiederholung des Wortlauts der Festlegung erfolgen. In jedem Fall sind das konkrete Kapitel und die Plansatznummer anzugeben. Die Kennzeichnung als Ziel oder Grundsatz hat nicht nur in den thematischen Karten, sondern auch in der textlichen Zusammenstellung zu erfolgen.

3.4.2 Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus

Ausgehend vom Vorschlag in Kapitel 6.2.3.2 (S. 231) des Antrags ist das spezifische Restriktionsniveau für die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung separat zu bewerten. Dabei ist insbesondere die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungsvorschriften der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bewertung des Restriktionsniveaus hat für raumkonkrete und raumunkonkrete Festlegungen zu erfolgen und muss auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung umfassen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers in Kapitel 6.2.3.2, Arbeitsschritt 5a (S. 231) des Antrags ist für das spezifische Restriktionsniveau ausschlaggebend, ob durch die Zielformulierung z. B. Energieleitungen oder vergleichbare Infrastrukturen ausdrücklich ausgeschlossen werden oder aber die Funktion bzw. Zweckbestimmung des Ziels hierdurch erheblich beeinträchtigt wird.

Wie in den Methodenpapieren für die Raumverträglichkeitsstudie (Freileitung und Erdkabel) (Kapitel 3.2.5 Methodenpapier für die RVS) vorgesehen, sollte das Restriktionsniveau insbesondere für diese Erfordernisse der Raumordnung mit den Plangebern abgestimmt werden.

3.4.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Die Herleitung des Konfliktpotenzials ist für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen, inklusive der zeichnerisch oder räumlich konkretisierten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

3.4.4 Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung hat von dem ermittelten Konfliktpotenzial auszugehen. Eine Konformitätsbewertung, die vom ermittelten Konfliktpotenzial abweicht, bedarf der besonderen Begründung. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können sich in der Bewertung der Konformität niederschlagen. Eine detaillierte Beschreibung, aus der sich die raumordnerische Wirksamkeit der Maßnahmen erkennen lässt, ist erforderlich. Insofern dürfen Maßnahmen nicht pauschaliert in die Bewertung einfließen. Sie dürfen zudem nicht bereits im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials (vgl. Ziffer 3.4.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) einbezogen worden sein. Liegt ein Trassenkorridor in einem Teilstück eines Erfordernisses der Raumordnung, so ist bei der Konformitätsbetrachtung der Gesamtzusammenhang des betroffenen Gebiets (bzw. der betroffenen Festlegung) zu berücksichtigen.

Bei der Konformitätsbewertung für Konflikte mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung und -gewinnung sind Einschränkungen für die vorgesehene Gewinnung der Rohstoffe zu berücksichtigen und darzulegen.

3.5 Trassenkorridorvergleich

Ein Trassenkorridorvergleich aus raumordnerischer Sicht ist innerhalb der RVS durchzuführen. In die vergleichende Betrachtung von Trassenkorridoren sind neben den Ergebnissen der Konformitätsbewertung für die erhobenen, betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung auch die Ergebnisse der Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie sonstige Belange einzubeziehen. Für alle betrachteten Trassenkorridore sind die ermittelten maßgeblichen raumordnerischen Konflikte explizit zu benennen. Im Vergleich ist es auch möglich, positive gesamtäumliche Planaussagen an anderer Stelle (z. B. Rückbau der Bestandsleitung) in die verbal-argumentative Darlegung einzubringen (vgl. Ziffer 6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens).

Das Ergebnis des Vergleichs der Trassenkorridore im Rahmen der RVS ist in die in Ziffer 6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens dargestellte Gesamtbeurteilung und den Alternativenvergleich einzubeziehen.

3.6 Kartenkonzept

Für die Bestandserhebung im Untersuchungsraum, die Darstellung des Konfliktpotenzials und der Konformitätsbewertung sind separate Karten zu erstellen. Die in Kapitel 6.2.3.2 (S. 230) des Antrags vorgesehene Maßstäbe sind anzuwenden.

4 Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte

4.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

4.1.1 Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke

Auf Basis der in Kapitel 6.1 und 6.3 (S. 220 ff. und 242 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen sind mindestens die in Kapitel 3.2.3 (Tabelle 6, S. 89 f.) des Antrags aufgelisteten rechtlichen Grundlagen – soweit diese hier einschlägig sind – als Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Auf Basis der zu Beginn des Kapitels 6.3 (S. 242 f.) des Antrags aufgeführten Auflistung sind alle dem Umweltbericht zugrunde zu legenden fachlichen Regelwerke sowie deren Operationalisierung nachvollziehbar begründet darzustellen. Die Terminologie des Umweltberichts hat sich an der Terminologie des UVPG zu orientieren.

4.1.2 Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 39 und 40 UVPG

4.1.2.1 Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung

Die vorgenommene Abschichtung (Umfang und Detaillierungsgrad) ist je Schutzgut darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, ob die Belange auf der jeweiligen Planungsstufe optimal geprüft werden können und ob sich die Konflikte in dieser Ebene sachgerecht bewältigen lassen.

Für die Quantifizierung von Umweltauswirkungen sind gegebenenfalls technische Annahmen zu treffen und entsprechend darzustellen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn hierdurch die Zulässigkeit erreicht oder die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen vermieden wird.

Die potenzielle Trassenachse bzw. Querungsoptionen sind dort anzugeben, wo es zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich ist, also beispielsweise in Engstellen oder bei der Querung von Riegeln.

4.1.2.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Für die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ist konkretisierend zu Kapitel 6.3.1.2 (S. 246 f.) des Antrags zu berücksichtigen, dass als Prognosehorizont für die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans das geplante Datum der Errichtung des Vorhabens zugrunde zu legen ist. Weiterhin sind hier verfestigte Planungen unabhängig von der Planungsebene zu berücksichtigen, sofern sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die in den Anlagen zum Bundesbedarfsplan- und Energieleitungsausbaugesetz enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen sind bei der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes auf Basis des jeweiligen Planungsstandes zu berücksichtigen.

4.1.2.3 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UVPG

Der Prüfungsmaßstab der Erheblichkeit ist nachvollziehbar aus den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken (vgl. Ziffer 4.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) abzuleiten. Dabei ist jede potenzielle Umweltauswirkung in den Umweltbericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils zumindest kurz zu begründen.

Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche bzw. die nicht im GIS darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen. Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den voraussichtlichen Umweltauswirkungen betroffen werden können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartografisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

4.1.2.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind wie folgt getrennt darzustellen:

1. Maßnahmen, die projektimmanent für die Zulässigkeit erforderlich sind,
2. Maßnahmen, die angenommen werden, um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. deren Erheblichkeit zu mindern.

Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen nicht pauschal als Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahme angenommen werden können, da sie je nach Örtlichkeit nicht wirksam sind oder ihrerseits erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind alle in Betracht kommenden Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen mit konkretem Vorhaben- und Raumbezug angemessen in die Untersuchung einzubeziehen und zu beschreiben, einschließlich einer Darlegung der Umsetzbarkeit sowie einer Wirkungsprognose der jeweiligen Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahme.

4.1.2.5 Trassenkorridorvergleich

Ein Trassenkorridorvergleich anhand umwelt- und naturschutzfachlicher Belange ist innerhalb der SUP durchzuführen. Dafür können die in Kapitel 6.3.10 (S. 270 f.) des Antrags genannten Kriterien herangezogen werden. Ergänzend sind auch nicht flächenhaft darstellbare Sachverhalte in den Vergleich einzustellen.

4.1.3 Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach § 40 UVPG

4.1.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 6.3.1 (S. 243 ff.), Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) und Kapitel 6.3.5.1 (S. 261 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Riegel und Engstellen sind in einem angemessenen detaillierten Maßstab zu betrachten und darzustellen, sofern in den betrachteten Querungsoptionen eine Annäherung des zukünftigen Schutzstreifens an Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, von weniger als 20 m erfolgt oder maßgebliche Immissionsorte vorliegen. Hierdurch muss ermöglicht werden, dass maßgebliche Immissionsorte und Gebäude oder Gebäudeteile erkennbar sind.

Ergänzend zu den in Kapitel 6.3.5.1 (S. 261 f.) des Antrags dargestellten Datengrundlagen ist in den Riegeln und Engstellen mit Siedlungsbezug die Lage und Zweckbestimmung von Immissionsorten durch Begehungen vor Ort zu erfassen und zu dokumentieren, um die Zweckbestimmung der Immissionsorte und Gebäude (-teile) in Bezug auf die 26. BImSchV und die bauliche Nutzung nach § 1 Abs. 2 BauNVO in Bezug auf die TA Lärm festzustellen.

Ergänzend sind Erholungswälder in die Datengrundlage einzubeziehen.

Es ist darzustellen, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen auch unterhalb der Grenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte vorliegen können. Dabei sind auch die Daten und Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (vgl. Ziffer 4.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) zu berücksichtigen.

4.1.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 6.3.1.2 (246 ff.), Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) und Kapitel 6.3.5.2 (S. 262 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend ist in Waldgebieten und Gehölzflächen zu prüfen, inwieweit sich bei Eingriff in den Gehölz- oder Waldbestand Sturmwürfe und -brüche, Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand auf benachbarte Flächen auswirken. Soweit dies der Fall ist, sind diese Effekte in den Wirkungsbereichen darzustellen. Zudem sind die Schneiseneffekte zu untersuchen. Konkretisierend ist die Inanspruchnahme von Waldflächen quantitativ darzustellen. In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 6.3.5.2 (S. 262) sind Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entsprechend der Ausführungen in Kapitel 6.1 (S. 220) in die Prüfungen aufzunehmen.

Bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands und bezüglich bedeutsamer Umweltprobleme sind Monitoringberichte und Maßnahmenprogramme auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen und ggf. auszuwerten.

Zur Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit sind die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen hinsichtlich ihrer Schutzziele sowie ihrer spezifischen Ge- und Verbote auszuwerten.

Es sind die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie aus der Natura 2000-Betrachtung zu berücksichtigen. Es sind die geeignetsten Geodaten zu verwenden und, soweit erforderlich, auch bei den unteren Naturschutzbehörden und bei Verbänden auf regionaler Ebene abzufragen.

Bei den entsprechenden Naturschutzbehörden sind auch Daten für in Ausweisung befindliche Schutzgebiete abzufragen. Diesbezüglich wird insbesondere auf folgendes geplantes Naturschutzgebiete (NSG) hingewiesen: Östlich des NSG „Weinberg bei Hünfeld“ im Bereich des FFH-Gebietes „Vorderrhön“ ist die Ausweisung von Kernflächen als zukünftiges NSG „Rhöner Basaltwald“ in Planung befindlich.

Ergänzend zu den in Kapitel 6.3.5.2 (S. 262 f.) des Antrags genannten Datengrundlagen sind mindestens folgende Datenquellen (soweit verfügbar) heranzuziehen:

1. Waldbestandsdaten von HessenForst,
2. Wildwegeplan und Pläne zum landesweiten Biotopverbund.

Die Daten zur Realnutzung gemäß Kapitel 6.3.5.2 (S. 262) des Antrags sind zur Differenzierung der empfindlichen Bereiche der im genannten Kapitel aufgeführten Schutzgebiete auszuwerten.

Zu den in Kapitel 6.3.5.2 (S. 263) des Antrags dargestellten Kartierungen wird auf die Anmerkungen in Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.1.3.3 Boden

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 6.3.1 (243 ff.), Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) und Kapitel 6.3.5.3 (S. 264) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 6.3.5.3 (S. 264) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Bodenfunktionen nach §§ 1 und 2 BBodSchG sowie § 1 BNatSchG gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind die Bodentypen (insbesondere verdichtungsempfindliche, erosionsgefährdete und besonders schutzwürdige Böden) unter den standörtlichen Voraussetzungen ergänzend auf der Basis anerkannter bodenschutzfachlicher Bewertungsgrundlagen zu bewerten und der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen insbesondere in Teilerdverkabelungsabschnitten zugrunde zu legen in Bezug auf:

1. Eine mögliche Einbringung von Fremdmaterial (z. B. Sand, Flüssigboden) oder von Schadstoffen (z. B. Betriebsstoffen während der Bauphase),
2. eine zu erwartende Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenaufbaus durch Umlagerung auch in Verbindung mit Auswirkungen auf den Stoffhaushalt, den Bodenwasserhaushalt und die Bodenluft sowie in Bezug auf Erosion und Verdichtung und
3. eine mögliche Erwärmung des Bodens.

Im Rahmen der Untersuchung des Schutzgutes Boden sind auch ebenengerecht zumindest überschlägig Angaben zur Flächeninanspruchnahme zu machen. Hierbei ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden. Die weiteren Maßnahmen zum Bodenschutz sind zu benennen.

Zudem sind Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bei einer Betroffenheit zu berücksichtigen.

Ergänzend sind Informationen über vorhandene Drainagen und Saug- und Sammelleitungen sowie Informationen über Bodensenkungen ebenengerecht zu berücksichtigen.

Zur Erfassung, Analyse und Bewertung sind skalierbare Kriterien für die Empfindlichkeit (z. B. Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsgefährdung) und für die Schutzwürdigkeit (z. B. Bodenfunktionen) heranzuziehen. Konkretisierend zu den Ausführungen in Kapitel 6.3.5.3 (S. 264) des Antrags sind unter anderem auch die nachfolgenden Datengrundlagen zu verwenden:

1. Arbeitshilfen und Leitfäden zu den verschiedenen bodenkundlichen Belangen (z. B. Bodenfunktionsbewertung),
2. Daten des BodenViewer Hessen (www.bodenviewer.hessen.de),
3. Daten des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle des Landes Hessen (FIS AG),
4. Daten der Altlastendatei Hessens und
5. Daten der Bodenfunktionsbewertung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Außerdem sind Informationen zu den Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderung bei den zuständigen Bodenschutzbehörden einzuholen und zu berücksichtigen.

4.1.3.4 Fläche

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 6.3.1 (S. 243 ff.), Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) und Kapitel 6.3.5.4 (S. 264 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 6.3.5.4 (S. 264) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Im Rahmen der Untersuchung des Schutzgutes Fläche sind auch ebenengerecht zumindest überschlüssig Angaben zur Flächeninanspruchnahme zu machen. Hierbei ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme sowie zwischen Freileitungs- und Teilerdverka- belungsabschnitten zu unterscheiden.

4.1.3.5 Wasser

Klarstellend ist der in Kapitel 6.3.5.5 (S. 265) des Antrags genannte Untersuchungsraum in Ein- zelfällen auszudehnen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Untersu- chungsraums voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden und sich diese aufgrund der Fließverhältnisse auch auf Bereiche außerhalb des Untersuchungsraums ausdehnen können. Gleiches gilt, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z. B. Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG).

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Ziffer 4.1.2.2 des vorlie- genden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 6.3.1 (243 ff.), Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) und Kapitel 6.3.5.5 (S. 265) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 6.3.5.5 (S. 265) des Antrags sind die nachfolgenden Sachverhalte auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen:

1. Gebiete, Vorhaben, Dämme oder Deiche/Hochwasserschutzanlagen zum vorbeu- genden Hochwasserschutz,
2. Gewässerrandstreifen nach § 39 WHG,
3. Uferzonen nach § 61 BNatSchG,
4. Grundwasser,
5. Schutzwälder für Grundwasser,
6. Gebiete mit Quellen,
7. Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG,
8. Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete, sofern diese über die Was- serschutzgebiete hinausgehen und
9. Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflä- chen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vor- haben eintreten könnte.

Bei Erdverkabelungsabschnitten sind potentielle Auswirkungen durch Wärmeemissionen auf das Schutzgut Wasser zu prüfen.

Sind Gebiete mit wasserrechtlichen Einschränkungen betroffen, bei denen die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nur im Ausnahmefall zulässig ist, sind diese einzeln aufzulisten

und eine Prognose über die Zulässigkeit zu erstellen. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die für die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erforderlichen Daten sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie der in Kapitel 6.3.5.5 (S. 265) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Ergänzend dazu sind u. a.:

1. Daten für die gemäß Kapitel 6.3.5.5 (S. 265) des Antrags und Kapitel 4.1.3.5 des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigenden Sachverhalte bei den zuständigen Wasserbehörden abzufragen,
2. Starkregenhinweiskarte für Hessen (HLNUG)
3. Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten sowie
4. die vorliegenden Umweltberichte der räumlich und sachlich betroffenen Pläne und Programme

zu beschaffen und auszuwerten.

Als grundsätzlich relevante Rechtsgrundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Hessische Wassergesetz einzuhalten. Zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Prüfung insbesondere der Trennung von Abwägungsbelangen und striktem Recht, sowie zur klareren Abgrenzung zwischen Umweltprüfung und der Prüfung der Anforderungen der WRRL, sind die Anforderungen der WRRL bzw. der entsprechenden Vorschriften im WHG gliederungstechnisch in einem gesonderten Punkt „Fachbeitrag WRRL“ vorzusehen.

4.1.3.6 Luft und Klima

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 6.3.1 (S. 243 ff.), Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) und Kapitel 6.3.5.6 (S. 265 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die lokalklimatischen Veränderungen im Bereich von gegebenenfalls notwendig werdenden Waldquerungen zu betrachten. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen den betroffenen Waldflächen in den einschlägigen Planwerken besondere Funktionen zum Schutz des Klimas zugewiesen worden sind.

Zudem sind die Auswirkungen der Windverhältnisse (Schneiseneffekte) bzw. der Kalt- /Frischluftabflüsse zu untersuchen, insbesondere wenn die Querung von Waldflächen und damit die Entstehung von Rodungsflächen absehbar ist.

4.1.3.7 Landschaft

Für visuelle Wirkungen ist als Untersuchungsraum der Trassenkorridor mit einer Aufweitung von 5 km beidseits der Trassenkorridore zugrunde zu legen. Soweit aufgrund bewegter Topographie die visuellen Wirkungen auch außerhalb des Untersuchungsraumes zu erwarten sind, ist dieser einzelfallbezogen aufzuweiten.

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 6.3.1.2 (S. 243 ff.), Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) und Kapitel 6.3.5.7 (S. 266 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die Umweltmerkmale sind auf der Basis einer formalisierten Bewertungsmethode (flächendeckende Landschaftsbildbewertung, die auf der Grundlage der in Kapitel 6.3.5.7 (S. 266 f.) des Antrags aufgeführten Sachverhalte im Untersuchungsraum durchgeführt wird) darzustellen. Dabei ist eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes durchzuführen und dies z.B. auf Landschaftsbildeinheiten bzw. Landschaftstypen zu beziehen.

Zusätzlich zu den in Kapitel 6.3.5.7 (S. 266) des Antrags aufgeführten Sachverhalten sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder für die Belebung des Landschaftsbildes,
2. landesweit bedeutsame Kulturlandschaften, weitere bundesrelevante Kriterien, wie z. B. unzerschnittene Funktionsräume und Lebensraumnetze,
3. national bedeutsame Rad- und Wanderwege (wie bspw. der Kegelspielradweg)
4. geplante Landschaftsschutzgebiete und
5. Erholungs- und erlebensrelevante Sachverhalte.

Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes sind auch relevante Kumulationswirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen.

Zudem sind Landschaftsbildanalysen beziehungsweise digitale Sichtbarkeitsanalysen auf Grundlage geeigneter Modellierungssysteme durchzuführen, die die voraussichtliche Masthöhe sowie sichtverschattend wirkende Raumstrukturen berücksichtigen.

4.1.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sollte im Einzelfall anhand der örtlichen Begebenheiten ein abweichender Untersuchungsraum zu den in Kapitel 6.3.5.8 (S. 267) des Antrags genannten Untersuchungsräumen erforderlich sein, ist dieser zu begründen.

Die in Kapitel 6.3.5.8 (S. 267) gelisteten sonstigen Sachgüter sind abweichend zum Vorschlag des Vorhabenträgers in der Unterlage „sonstige öffentliche und private Belange“ zu prüfen (vgl. Ziffer 5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Für die Inanspruchnahme von Land- und Forstwirtschaftsflächen ist eine überschlägige Prüfung im Rahmen der SUP vorzunehmen. Der vorgesehene Untersuchungsraum ist insbesondere für die Erfassung und Bewertung von Flughäfen, Landeplätzen und Flughafenbezugspunkten über den Trassenkorridor hinaus aufzuweiten.

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 6.3.1 (243 ff.), Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) und Kapitel 6.3.5.8 (S. 267 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Bei Kulturdenkmälern mit Umgebungsschutz ist auf eventuelle Einschränkungen der Sicht- und Erlebbarkeit des Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der geforderten Mindestabstände für Freileitungen einzugehen.

Klarstellend sind die in Kapitel 6.3.5.8 (S. 267) des Antrags gelisteten Sachverhalte unabhängig von der Beschränkung auf das Kriterium „bedeutsam“ zu untersuchen. Die Schutzvorgaben der landesspezifischen Denkmalschutzgesetze sind zu beachten.

Ergänzend zu der in Kapitel 6.3.5.8 (S. 267 f.) des Antrags gelisteten Datengrundlage sind das Denkmalverzeichnis der hessenARCHÄOLOGIE, Daten des landesgeschichtlichen Informationsdienstes und Fernerkundungsdaten für die Erfassung heranzuziehen.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die Raumwirkung von Kulturdenkmälern ist zwischen der Wirkung von Freileitungen und Erdkabeln zu unterscheiden.

Die eingegangenen Hinweise aus Stellungnahmen zu vorhandenen Denkmälern und Raumwiderständen sind zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und sich mit diesen abzustimmen.

4.1.3.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Der Untersuchungsraum der Wechselwirkungen entspricht dem Untersuchungsraum der von Wechselwirkungen potenziell betroffenen Schutzgüter. In Einzelfällen ist eine Ausdehnung vorzunehmen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Trassenkorridors voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen prognostiziert

werden und sich diese auch auf Bereiche außerhalb des o. g. Untersuchungsraums ausdehnen können.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

4.2 Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit

Die in Kapitel 6.5 (S. 275 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur Verträglichkeitsuntersuchung der Natura 2000-Gebiete ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen anzuwenden.

Konkretisierend zum Kapitel 6.5.2 (S. 277 ff.) sind bei der Auswahl der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete auch die Aktionsradien der im jeweiligen Gebiet geschützten bzw. charakteristischen kollisionsgefährdeten Vogelarten (vgl. Bernotat & Dierschke 2016¹, Bernotat et al. 2018²) und der Abstand des Gebiets zum Trassenkorridor zu berücksichtigen und gebietsbezogen anzugeben. Sollten Hinweise auf weiterreichende räumlich-funktionale Beziehungen bestehen, sind auch diese zu berücksichtigen (vgl. Bernotat et al. 2018). Ergänzend gilt dies auch für Natura 2000-Gebiete außerhalb des vorgeschlagenen Untersuchungsraums von bis zu 6.000 m beidseits der Trassenkorridore.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist. Abweichend vom Kapitel 6.5.6 (S. 283) des Antrags sind für die hessischen Natura 2000-Gebiete die derzeit gültigen Natura 2000-Verordnungen der Regierungsbezirke heranzuziehen. Es wird zudem auf die Novellierung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) vom 29. Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019, hingewiesen.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

¹ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.09.2016. – Leipzig (BfN), 460 S.

² Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Gegenstand der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG sind auch die charakteristischen Arten der potenziell betroffenen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten. Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)³ bzw. (soweit verfügbar) die Neuauflage des Handbuchs herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁴ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Bei Hinweisen auf mögliche Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten sowie zwischen Teilgebieten eines Gebietes sind diese zu prüfen. Für den Fall, dass Wechselbeziehungen bestehen, ist zu untersuchen, ob diese durch das Vorhaben dergestalt beeinflusst werden können, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Gebiete führen kann. Zudem ist insbesondere die Fuldaaue und das Umfeld des Pfordter Sees als Rastgebiet in ihrer Bedeutung in Bezug auf die benachbarten Vogelschutzgebiete zu prüfen. Bei der Auswirkungsprognose sind die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zur Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ (BfN 2016⁵) zu berücksichtigen. Die Vorprüfung muss zusätzlich zur Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren auch eine überschlägige Ermittlung der Wirkintensität und maximaler Einflussbereiche bzw. Wirkräume umfassen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Sofern auf der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung schon Hinweise darauf vorliegend sollten, dass durch einen Trassenkorridor Auswirkungen auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, bzw. Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen die-

³ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

⁴ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁵ Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de.

ses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten möglich sind, so sind auch diesbezüglich in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Vorgaben des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40) darzustellen, soweit die prognostizierten vorhabenbedingten Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets selbst zu beeinträchtigen und hierdurch ein Querriegel oder eine Engstelle entstehen kann. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, sind sodann die Voraussetzungen für die Prüfung einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL darzulegen.

Ferner sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Die Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen. Die Bewertung der Erheblichkeit hat anhand geeigneter naturschutzfachlicher Bewertungsmethoden zu erfolgen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Bewertungsgrundlagen sind unter anderem den einschlägigen europäischen, bundes- und landesspezifischen Standardwerken und Leitfäden zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen (vgl. z.B. Liesenjohann et al. 2019⁶).

Sofern bei einer Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen für einen Freileitungsneubau nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob mit einer Teilerdverkabelung eine zumutbare Alternative gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 BBPlG gegeben ist.

Sind Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu ergreifen, da eine gebietsschutzrechtliche Abweichungsentscheidung gemäß § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG einzuholen ist, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation darzustellen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung auch tatsächlich die Kohärenz der Gebiete sicherstellen.

⁶ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

Hinsichtlich der Erhebungen im Gelände wird auf Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.3 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Die in Kapitel 6.4 (S. 272 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE) ist vorbehaltlich der unter den folgenden Ziffern dargelegten Anpassungen anzuwenden. Die Leitfäden, Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise der Länder für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu berücksichtigen.

4.3.1 Auswahl der in der BFP planungsrelevanten Arten

Es ist eine Prüfliste für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten und mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Die Prüfliste muss folgende Punkte enthalten:

1. (Potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (potenzielles/ nachgewiesenes Vorkommen),
2. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (Rote Liste, naturschutzfachlicher Wertindex),
3. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
4. Potenzielle Betroffenheit durch Wirkfaktoren,
5. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
6. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob weitergehende Prüfung stattfindet).

Zusätzlich zu den in Kapitel 6.4.1 (S. 273 f.) des Antrags genannten Prüfschritten zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten ist darzulegen, inwiefern

1. aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt,
2. es sich bei etwaigen sporadischen Vorkommen nur um Irrgäste handelt,
3. die Art zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand gehört (vgl. z. B. Runge et al. 2010⁷, Sporbeck & Schmoll 2011⁸ oder Albrecht et al. 2014⁹, Bernotat & Dierschke 2016, NWI-Klassen IV-V).

⁷ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

⁸ Sporbeck, O. & Schmoll, A. (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG. – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam, 128 S.

⁹ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Die Wirkfaktoren aus Kapitel 6.3.2 (S. 252 ff.) des Antrags sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die ASE zu nennen und ggf. zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de) heranzuziehen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und Umfangs zu konkretisieren oder durch pauschale Wirkungsbereiche und „Worst-Case“-Annahmen (z.B. maximale Baubereiche) zu operationalisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumlichen Situationen ist zu berücksichtigen. Die Untersuchungsräume zur Bestandsermittlung im Kapitel 6.4.1 (S. 272 ff.) des Antrags sind entsprechend anzupassen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung potenziell betroffener Arten auf die nachfolgende Planungs- und Zulassungsebene aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind insofern darzulegen, als dass für die jeweiligen Arten nur die etablierten Möglichkeiten der Konfliktminimierung berücksichtigt werden. Zusätzlich ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen (vgl. Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos für Vögel an Freileitungen) zu berücksichtigen.

Die Herleitung der durch die Vorhabenwirkungen räumlich potentiell betroffenen Arten ist auf Grundlage der Aktionsräume und Mobilität der Arten abzuleiten. Dabei sind folgende Quellen hinsichtlich ihrer Relevanz für das Vorhaben auszuwerten:

1. Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten (Gassner et al. 2010¹⁰: 192 ff.),
2. Angaben zu den zentralen und weiteren Aktionsräumen von Arten (Bernotat et al. 2018),
3. Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene (LLUR),
4. Flade (1994)¹¹ und Garniel et al. (2010)¹²: Spezielle Empfindlichkeit der Avifauna gegenüber den von Freileitungsvorhaben ausgehenden bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren an den Raumbedarf/ Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen und Störradien.

¹⁰ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

¹¹ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., IHW Verlag, Eching, 879 S.

¹² Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

4.3.2 Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum

Grundsätzlich ist der in Kapitel 6.4.1 (S. 272 ff.) des Antrags verwendete Untersuchungsraum zu Grunde zu legen und artspezifisch ggf. aufzuweiten. Die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsbereiche prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum sind dabei zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der untersuchungsrelevanten Bereiche sind neben der in Kapitel 6.4.2 (S. 275) des Antrags genannten Habitatpotenzialanalyse insbesondere die folgenden Quellen und Hinweise ergänzend zu den im Antrag genannten zu beachten:

1. „Informationssystem Vögel in Deutschland online“ des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten,
2. Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR),
3. Atlas der Brutvögel der Bundesländer,
4. Liste der Tier- und Pflanzenarten Hessens mit besonderer Planungsrelevanz (Anhang IV-Arten FFH-RL, Stand September 2014)¹³,
5. Liste planungsrelevanter Vogelarten Hessens (Brutvögel, Stand 26.02.2015)¹⁴,
6. Untersuchungen zum Dichtezentrum Rotmilan (Bundesamt für Naturschutz),
7. Artenliste des Kreisvertrauensmann für Vogelschutz im Altkreis Hünfeld, im Hinblick auf die WEA Buchenau,
8. Erhebung Fledermaus-Winterquartier-Monitoring, u. a. Mopsfledermaus in Reckrod, Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Hessen e. V.,
9. Kurzbericht zur Rotmilanerfassung WEA Reckrod,
10. Erhebung Fledermaus-Winterquartier-Monitoring, u. a. Mopsfledermaus in Reckrod, Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Hessen e. V.,
11. Kartierungen von Vögeln und Fledermäusen¹⁵ im Zuge der Planung von Windenergieanlagen im Windvorranggebiet „VRG 5410“, Schlitz-Rimbach, des Teilregionalplanes Erneuerbare Energien Mittelhessen 2016/2020,
12. Artenschutzrechtliche Datenrecherche und -erfassung im Zuge der Variantenprüfung der Fulda-Main-Leitung im nördlichen Stadtgebiet von Fulda (2021),
13. Biotopkartierung und faunistische Untersuchungen zum Flurbereinigungsverfahren 2158 Burghaun – Haune (Bestandskarte und Abschlussbericht, 17.10.2016).

Hinsichtlich der Aktualität der Daten ist zu beachten, dass tierökologische Daten nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Daten, die unter diesen Gesichtspunkten als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität anhand von Potenzialanalysen überprüft werden. Sollten keine geeigneten und hinreichend aktuellen Daten vorliegen und eine ausreichend sichere Prognose,

¹³ Vgl. <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/ingriff-kompensation/ingriffsregelung>

¹⁴ Vgl. https://natureg.hessen.de/resources/recherche/VSW/Voegel/NA_VSW_131_Planungsrelevante_Arten.pdf

dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, auf andere Weise nicht möglich sein, sind i.d.R. Erhebungen durchzuführen. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können.

Werden Erhebungen im Gelände als notwendig erachtet, so sind diese hinreichend zu dokumentieren. Im Rahmen von Kartierungen sind insbesondere folgende Standards zu beachten:

1. Kartierung der Arten/Brutvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (wie z. B. Südbeck et al. 2005¹⁵, Albrecht et al. 2014),
2. Kartierung Rastvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (z. B. Rastvogelzählungen).
3. Kartierung von Flugwegen insbesondere von Arten mit großen Aktionsräumen und spezifischer Habitatnutzung über Raumnutzungsanalysen (vgl. z. B. TLUG 2017¹⁶).

Insbesondere sind folgende Bereiche hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten zu untersuchen:

1. Schutzgebiete mit besonderer Indikatorfunktion für artenschutzrechtliche Risiken,
2. gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, ggf. ergänzt um Landesrecht),
3. Wälder / Gehölzbestände (insbesondere mit Altbeständen),
4. Biotope / Habitatkomplexe mit langen Regenerations- / Entwicklungszeiten und
5. grundwasserbeeinflusste bzw. drainagesensible Lebensräume.

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation und artbezogen darzustellen (z.B. CEF-Maßnahmen). Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung grundsätzlich realisierungsfähig sind. Die Wirksamkeit von Vogelmarkern ist artspezifisch darzulegen; diesbezüglich ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (Liesenjohann et al. 2019¹⁷) bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

¹⁵ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Dachverband Deutscher Avifaunisten, Radolfzell, 792 S.

¹⁶ Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. 61 S.

¹⁷ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

4.3.4 Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)

Ergänzend zu der in Kapitel 6.4 (S. 272 ff.) des Antrags vorgeschlagenen Vorgehensweise gelten folgende Festlegungen:

Abhängig von der Situation ist artspezifisch in Anlehnung an die projektbedingte Mortalität von Tierarten eine Prognose, ob durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, erforderlich. Die Bewertungsmethode des BfN (Bernotat & Dierschke 2016, Bernotat et al. 2018) oder andere gleich geeignete Methoden können dabei hinsichtlich der Mortalitätsgefährdung als Grundlage herangezogen werden. Eigene Erhebungen zu regelmäßigen Flugwegen sind zur Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos im Einzelfall einzubeziehen. Bei weitergehenden Raumnutzungsanalysen wird auf die Empfehlungen von z.B. TLUG (2017) verwiesen.

Bei Vogelarten sind im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung A- und B-Arten bereits auf Basis einzelner Individuen und C-Arten in Ansammlungen und Gebieten wie z.B. Kolonien (Bernotat et al. 2018) genauer zu betrachten.

Im Hinblick auf betroffene Individuenzahlen sind alle Ansammlungen kollisionsgefährdeter Arten besonders zu nennen. Herauszuarbeiten sind solche Ansammlungen von Arten, die über den jeweiligen Vorhabentyp zumindest eine „mittlere“ Mortalitätsgefährdung aufweisen (Arten der vMGI-Klassen A–C, vgl. Bernotat & Dierschke 2016). Bei Arten mit mindestens „hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (Arten der vMGI-Klassen A–B, vgl. Bernotat & Dierschke 2016) sind darüber hinaus auch einzelne Brutplätze bei festgestellter Vorhabensrelevanz zu betrachten.

Abhängig von der Situation ist artspezifisch näherungsweise die Abschätzung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzunehmen. Im Weiteren ist zu differenzieren, wie artenschutzrechtlich problematisch die mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für einzelne Arten ist. Im Zusammenhang mit der eventuellen Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch der Aspekt der Störung mit abzuhandeln.

Unter dem Aspekt der Störung ist herauszuarbeiten, ob Arten betroffen sind, bei denen bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben als erhebliche Beeinträchtigung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu werten sind. Die artspezifische Störungsempfindlichkeit basierend auf Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) ist zu beachten. Desweiteren wird auf die Angaben in Bernotat et al. 2018 (Anhang 7) verwiesen.

4.3.5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Als Voraussetzungen für eine eventuelle Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen zu erwarten ist, ob bei Anhang IV-Arten die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands vorausgesetzt werden kann und ob zumutbare Alternativen vorliegen.

Neben den räumlichen Alternativen sind auch technische Ausführungen wie insbesondere Teilerdverkabelung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BBPlG und Einebenenmasten in Betracht zu ziehen.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

Eine Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung ist gemäß den Ausführungen in Kapitel 6.6 (S. 283 f.) des Antrags zu erstellen. Klarstellend zu den Ausführungen in Kapitel 6.6 (S. 283 f.) des Antrags sind die dort aufgeführten Gesetze, Technischen Regelwerke und sonstigen Unterlagen bei der Erstellung der Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung zu beachten. Hierbei sollen insbesondere die Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen, LAI 2017, berücksichtigt werden.

Die bestehende Vorbelastung ist, sofern später genehmigungsrelevant, ebenengerecht abzuschätzen. Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 6.6 (S. 283 f.) des Antrags ist darzustellen und zu begründen, inwiefern die Anforderungen zur Vorsorge bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Immissionsorte und ggf. überspannten Gebäude oder Gebäudeteile erfolgt nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 4.1.3.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens. Das Überspannungsverbot nach § 4 Absatz 3 26. BImSchV ist zu beachten, dessen mögliche Einhaltung ist darzustellen.

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die in Kapitel 6.7 (S. 284 f.) des Antrags dargestellten sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind zu untersuchen. Ergänzend dazu sind auch vorhabenrelevante Belange zu untersuchen, von denen der Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planungen Kenntnis erlangt. Hinweise aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

Durch den Vorhabenträger ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwiefern Konflikte mit den gemeindlichen Planungen ausgelöst werden. Hierzu ist es erforderlich, alle relevanten Planun-

gen zu ermitteln. Dazu zählen unter anderem auch geplante Erweiterungen oder Neuausweisungen von Gewerbegebieten, sofern diese nicht bereits in der RVS berücksichtigt werden. Städtebauliche Belange nach § 5 Abs. 3 NABEG sind zu berücksichtigen.

In Bereichen, die von Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren sowie hierzu erlassenen Veränderungssperren betroffen sind, ist zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung auf Ebene der Bundesfachplanung bereits angenommen bzw. ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene und geplante Ausgleichs- und Ökokontoflächen sind zu erheben und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

In Bezug zur Land- und Forstwirtschaft ist das Vorhaben so zu planen, dass möglichst wenig land- und forstwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen werden. Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen sind zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen sind darzustellen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Belange sind insbesondere Flächen besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und einer hohen Bodenfunktionsbewertung zu berücksichtigen (BodenViewer Hessen (www.bodenviewer.hessen.de)).

Die Belange anderer Infrastrukturbetreiber, wie Gas-, Trinkwasser-, Freileitungs- oder Telekommunikationsbetreiber und deren Anlagen sowie Belange der Ver- und Entsorgung, inklusive Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien, Salzabwasserleitungen und Deponien, sind zu berücksichtigen. Ebenso zu prüfen und zu berücksichtigen sind die Belange der Verkehrsinfrastruktur, inklusive des Luftverkehrs. Die Belange des Bergbaus bzw. Rohstoffabbaus und die Rechte der Eigentümer der Bergbauberechtigungen sind zu berücksichtigen. Die Belange des Tourismus, inklusive der möglichen Beeinträchtigung von Rad- und Wanderwegen sind zu berücksichtigen. Die Untersuchungsräume sind so zu wählen, dass alle relevanten Belange erfasst werden. Ggf. sind die Untersuchungsräume hierfür über den Trassenkorridor hinaus aufzuweiten. Zu den genannten Belangen eingegangene Hinweise sind zu berücksichtigen.

Ergänzend ist darzulegen, dass es bei Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridoren zu keiner Beeinträchtigung von bestehenden Richtfunkverbindungen kommt.

6 Gesamtbeurteilung

Für den Vergleich der Trassenkorridoralternativen und die Gesamtbeurteilung ist die in Kapitel 6.8 (S. 285 ff.) des Antrags dargestellte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der folgenden Maßgabe zugrunde zu legen:

Der Vergleich der Trassenkorridore und die verbal-argumentative Begründung zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung hat alle nachvollziehbar hergeleiteten Kriterien zu enthalten, die mit dem ihnen angemessenen Gewicht in den Gesamtalternativenvergleich eingestellt werden müssen.